

Abschnitt "BG/Gemeinschaftshaftung"

<u>Lfd. Vorschlagsnr.</u>	<u>SGB II – Regelung derzeit</u>	<u>Kommentar-Nr.</u>
18	9 Abs 2+12a	GR7
30	19 Abs. 2,4	GR9
16	9 Abs 2	G7
17	9 Abs 2	G8
24	7 Abs. 3	G10
61	7 Abs. 3	G21
71	35+36a	G24
94	46	G29
19	9 Abs 5	R4
23	7 Abs 3	R7
25	7 Abs 3a	R8
69	34b	R26
72	38	R28

18

SGB II 9 Abs.
2 Satz 2, 7
Abs. 3 Nr 4
SGB II, 12a
Satz 2 SGB II

Stiefkinderregelung: Freilessung des Einkommens und des Vermögens des nicht sorgerechtlich verpflichteten Partners bei der Bedarfsberechnung des Stiefkindes.

Niedersachsen

Kommentierung:

Vorschlag nimmt weitere Einkünfte und Anrechnungen raus, statt rein, also zu begrüßen.

Kommentierung:

Ö.k., da Erhöhung für Partner in einer Ehe/Eingetragenen Partnerschaft, ohne sonst jemanden zu kürzen.

	SGB II 9 Abs. 2	Einführung der vertikalen Einkommensanrechnung.	Bayern · Deutscher Landkreistag Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (1) · Deutscher Verein Niedersachsen
--	--------------------	---	--

1. Wir schlagen den Wechsel von der sog. horizontalen Anrechnung von Einkommen auf die Bedarfe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die jetzt in § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II normiert ist, zu einer vertikalen Einkommensanrechnung vor. Personen, die ihren eigenen Bedarf aus dem eigenen Einkommen decken können, sollen nicht mehr auf ergänzende Leistungen im SGB II angewiesen sein. Durch diesen Wechsel würden komplizierte und aufwändige Berechnungen für einen Teil der Leistungsempfänger erspart.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Hier ist Vorsicht geboten, da unklar ist, wie im Detail diese Berechnungsweise aussehen soll bzw. zu welchen Ergebnissen sie führen soll. Konkret stellt sich die Frage, ob damit die BG aufgelöst wird oder ob dann eine Rumpf-BG, bei Ausscheiden eines Mitgliedes, bestehen bleibt und ob diese Rumpf-BG dann einen neuen HH-Vorstand (mit vollem Regelsatz) bekommt und ggf. wer das dann ist (der jeweilige andere Partner/Ehepartner, der älteste Sohn/Tochter oder wer?). Entstehen dann finanzielle Flickenfamilien, in denen einer vertikal "in Sauß und Brauß leben" darf, weil aus der Förderung rausgefallen und der Rest der Familie unter ALG2 zugucken muss? Alles sehr unklar! Ebenso unklar verhält sich dieser Vorschlag in Bezug auf die an anderer Stelle gemachten Vorschläge zur Ausweitung der Mithaftung von sog. Einstehensgemeinschaften. Ein wg. Vertikalrechnung heraus fallendes Familienmitglied bleibt schließlich Familienmitglied und Mitglied der Haushaltsgemeinschaft und fiele damit unter dieses neu geschaffene Konstrukt der "Einstehensgemeinschaft".

17.

SGB II 9 Abs.
2

Einkommen und Vermögen der Kinder auch auf Elternbedarf anrechnen.

Rheinland-Pfalz

Kommentierung:

Hier ist unklar, welches Einkommen oder Vermögen bei Kindern innerhalb einer BG gegeben sein soll, welches noch nicht nach bisheriger Rechtslage in die BG-Berechnung aufgenommen worden wäre.

Wenn damit jegliche Kinder gemeint sein sollten, also auch getrennt lebende, die nicht zur BG gehören, dann ist das selbstverständlich aber sowas von abzulehnen, denn dann beginnt wieder die längst überkommene finanzielle Sippenhaft der Gesamtfamilie nach BGB (auch im Sozialrecht) für Einzelne oder Familienteile, die für alle Beteiligten unzumutbar und existenzgefährdend ist.

| SGB II 7 Abs.
3. SGB VIII| Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft bei Anspruch auf
(vorrangige) SGB VIII-Leistungen.

| BA / Sachsen-Anhalt

Kommentierung:

Im SGB VIII sind die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung geregelt, also Berufsgenossenschaftsleistungen z.B. bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Es ist nicht klar, was hier konkret geregelt werden soll. Insoweit irgendwie die Leistungen der Berufsgenossenschaft auf das ALG angerechnet werden sollen, was nicht klar ist, handelt es sich nach der derzeitigen Rechtslage um nicht anrechenbare Einnahmen aus gesetzlichen Versicherungsleistungen gem. § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II. Insoweit Vorsicht, ob hier dieser Schutz der Unfallleistungen umgangen oder aufgehoben werden soll. In den BA- Vorschlägen ist keine Entsprechung zu finden, obwohl die BA auch hier als Antragsteller rechts ausgewiesen ist. Folglich kann auch von dort keine detailliertere Begründung entnommen werden. Insgesamt ist der Vorschlag zu stichwortartig, um abschließend beurteilt werden zu können.

61	SGB II 7 Abs. 3	Gemischte Bedarfsgemeinschaft und Harmonisierung von SGB II / SGB XII; Beispiele: § 22 Abs. 3 SGB II; § 22 Abs. 5 SGB II; § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II; § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II vs. Ansparmethode im SGB XII; unterschiedliche Absetzbeträge und Freibeträge bei Einkommen und Vermögen; Mehrbedarf nach § 23 Nr. 4 SGB II gilt nur für Sozialgeldbezieher.	Sachsen-Anhalt
----	--------------------	--	----------------

Kommentierung:

Zu stichwortartig, um beurteilt zu werden. Wie soll harmonisiert werden? Skepsis

71	SGB II 35. 36a	Beschränkung der Erbenhaftung auf fid Leistungsfälle und Streichung des § 36a SGB II.	Sachsen-Anhalt
----	-------------------	--	----------------

Kommentierung:

Beschränkung der Erbenhaftung findet Zustimmung, die Streichung von § 36a (Frauhausfinanzierung durch Leistungsgemeinde) ohne entsprechende, den Hilfsempfänger entlastende Ersatzregelung muss abgelehnt werden. Insoweit ein Ausgleich für Kosten i.Z.m. der Frauhausfinanzierung zwischen Leistungsgemeinde und Sitzgemeinde des Frauenhauses stattfinden soll, ist dies behördenintern zu regeln.

94	SGB II 46	Pauschale Aufteilung aller in einem Haushaltsjahr eingehenden Einnahmen ermöglichen, die sich auf passive Leistungen nach dem SGB II beziehen.	Saarland
----	-----------	--	----------

Kommentierung:

Verwaltungsinterne Verrechnungsregelung, die diesseits nicht kommentiert und nur kritisch beobachtet wird, insoweit sich die Pauschalierungen innerhalb der Verwaltung irgendwie nachteilig auf die Leistungsbezieher auswirken könnten. Der Vorschlag ist auch zu stichwortartig, um detailliert beurteilt werden zu können.

19

SGB II 9 Abs
5

Bedarfsdeckung in Haushaltsgemeinschaft: 1) Einführung einer gesetzlichen Vermutung der Bedarfsdeckung durch gemeinsames Wirtschaften bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft (entspr. § 39 SGB XII); zusätzliche Präzisierung im Hinblick auf kostenlose Gewährung von Unterkunft und Heizung (DLT); 2) Streichung des § 9 Abs. 5 SGB II: der Arbeitsaufwand bei der Unterhaltsvermutung bei Haushaltsgemeinschaft steht in keinem Verhältnis zum Erfolg (NRW / RP).

Deutscher
Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz

Kommentierung:

Ablehnung, da Generalisierung der Unterstützungsvermutung auch bei bloßer WG (bisher nur Verwandte und Verschwägerete). Verlagert den Beweis der Nichtunterstützung auf die ALG-Empfänger, welcher kaum von diesen führbar ist (Stichwort: Demakationslinien in gemeinsamer Wohnung, getrennte Kühlschränke usw.). Es soll die Vereinsamung der ALG-Empfänger damit befördert werden, dass Gemeinschaftsleben benachteiligt und erschwert wird.

Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft: 1) Zuordnung des Kindes zur BG des sorgeberechtigten Elternteils, ggf. unter Berücksichtigung des sog. "Residenzmodells". 2) Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft; Normierung des nichtrechtlichen Instituts, zeitanteilige BG-Zugehörigkeit (BY).

BA / Bayern / BMAS
/ Deutscher
Landkreistag /
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
(7) / Rheinland-Pfalz

b. §§ 7, 36, 38 SGB II: Temporäre Bedarfsgemeinschaft bei Ausübung des Umgangsrechts

Problembeschreibung:

Das Bundessozialgericht hat mit seiner Rechtsprechung die sog. temporäre Bedarfsgemeinschaft entwickelt, die nunmehr auch gesetzlich geregelt ist.

Der umgangsberechtigte Elternteil kann nunmehr für die Zeiten der besuchsweisen Aufenthalte der Kinder Leistungen für diese beantragen. Dies erfordert eine aufwendige, tageweise Berechnung für die zwei bestehenden Bedarfsgemeinschaften der Eltern. Dies kann z. T. nur durch eine zunächst vorläufige Bewilligung unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Umgangstage erfolgen und erfordert für beide Bedarfsgemeinschaften eine Schlussabrechnung i. S. einer endgültigen Entscheidung.

Ziel:

- Verwaltungsvereinfachung (vorläufige und endgültige Bewilligungsbescheide von ca. 45 Seiten entfallen)
- weniger Prüfaufwand

Lösungsvorschlag:

Gesetzliche Abschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft, z. B. durch Regelung, dass die Kinder auch für die Zeiten der besuchswisen Aufenthalte beim umgangsberechtigten Elternteil weiterhin der Bedarfsgemeinschaft des sorgeberechtigten Elternteils angehören. Frist gem. § 38 SGB II bevollmächtigt, Leistungen auch für die Zeiten des besuchswisen Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil entgegenzunehmen. Der Bevollmächtigte soll dafür Sorge tragen, dass die Leistungen des Kindes bei besuchswisen Aufenthalten beim anderen Elternteil dem Kind zur Verfügung stehen. Somit soll der Ausgleich im Innenverhältnis stattfinden und nicht Aufgabe der Jobcenter sein.

Sollte die Anschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft entgegen der Auffassung der BA rechtlich nicht möglich sein, wäre auch denkbar, in den Fällen, in denen die Eltern die Bedarfe für die Kinder nicht weiterleiten, eine Auszahlung an Dritte (z. B. nach familienrechtlichen Vorgaben) zu prüfen und gesetzlich zu regeln.

Begründung:

Die Bearbeitung von Anträgen bei Vorliegen temporärer Bedarfsgemeinschaft bedeutet einen enormen Verwaltungsaufwand. Die Entscheidung über die Höhe der Leistung ist für die betroffenen Kunden nur schwer nachvollziehbar.

Bei temporären Bedarfsgemeinschaften im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts für das Kind nunmehr zwei Leistungssysteme zuständig.

(Text:BA)

7. Der Umgang mit "temporären Bedarfsgemeinschaften" sollte vereinfacht werden. Derzeit stellt sich die Situation wie folgt dar: Wird die elterliche Sorge von getrennt lebenden Eltern alternierend ausgeübt, bzw. wird ein Kind im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts vorübergehend in den Haushalt des anderen Elternteils aufgenommen, muss taggenau festgestellt werden, wann sich ein Kind bei dem Elternteil besuchsweise aufhält. Jeder Fall muss bei Beginn und bei Ende des Aufenthalts beim anderen Elternteil manuell geprüft werden. Meist finden die Besuche an den Wochenenden statt. Der Verwaltungsaufwand ist insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Aufenthalten auf lange Sicht sehr hoch.

Wir schlagen vor, dass die Leistungen nach SGB II auch für die Zeit des besuchswisen Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil weiter an den Elternteil gezahlt werden, zu dessen Bedarfsgemeinschaft das Kind gehört. Dieser könnte entsprechend bevollmächtigt werden. Der für die Entgegennahme der Zahlung bevollmächtigte Elternteil hätte dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen des Kindes beim besuchswisen Aufenthalt beim anderen Elternteil dem Kind, bzw. diesem Elternteil zur Verfügung gestellt werden. Der Ausgleich soll im Innenverhältnis stattfinden und nicht Aufgabe der Jobcenter sein. Wir halten dies für eine Lösung, die den Anforderungen der Verwaltung genügt und den Lebensverhältnissen getrennt lebender Eltern auch gerecht wird. Ein Mindestmaß an Verständigung zwischen den Elternteilen ist zur Abstimmung und Wahrnehmung des Umgangsrechts ohnehin erforderlich.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Verlagert das Berechnungs- u. Verteilungsproblem auf die zerrüttete Halbfamilie, knappe Kassen auf beiden Seiten der Halbfamilie sorgen vorprogrammiert für Zahlungsausfälle durch anderweitigen Verbrauch und damit Verhinderung der zeitnahen Mittelweitergabe.

SGB II 7 Abs. 3a	Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft: 1) Übernahme der Parallelvorschrift des § 39 SGB XII, wonach bei einer Haushaltsgemeinschaft eine Bedarfsdeckung vermutet wird und somit die materielle Hilfebedürftigkeit durch den Bürger bewiesen werden muss (RP); 2) Gesetzliche Vermutung nach 2 Jahren des Zusammenlebens nicht mehr widerlegbar (RP); 3) Abschaffung der Jahrestrist, wenn ein Paar zusammenzieht bzw. zusammenlebt. Einstehensvermutung von Beginn an unabhängig von der Jahrestrist (ST).	Rheinland-Pfalz : Sachsen-Anhalt
------------------	---	-------------------------------------

Kommentierung:

Siehe Begründung zu Nr. 19. Ablehnung erstreckt, wenn, wie hier im Vorschlag, nach 2 Jahren immer Gegenseitigkeit und damit BG unterstellt wird, also jede WG nach 2 Jahren zur BG wird. Auch für Paare wird hier eine entsprechende Verschärfung abgeleitet. Der Vorschlag zielt auf die Abschaffung sämtlicher alternativer Zusammenlebensformen und damit wiederum auf Vereinsamung.

69	SGB II 34b	Erweiterung des Anspruchs auch auf Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.	BMAS
----	------------	---	------

Kommentierung:

Völlig inakzeptable Einführung der Sippen- und Gruppenhaft zum Zwecke des erneuten Aufrollen der bereits umfangreich zu den bereits bestehenden, entsprechenden Regelungen des BGB ergangenen höchstrichterlichen **Schutzrechtsprechung** für Familien und **Lebensumfeld** von Bedürftigen, zumal § 34 b nicht einmal nur jene Rückforderungsansprüche beinhaltet, die aufgrund rechtswidriger Erschleichung unberechtigt erhalten wurden, sondern generell alle Rückforderungsarten nach dem SGB. Jedoch dies soll nicht heißen, dass Gruppen- und Sippenhaft in Fällen der Rückforderung aufgrund von Rechtswidrigkeiten in Ordnung wäre. Es kann überhaupt nicht angehen, dass Dritte für Rechtsverhältnisse oder Handlungen eines in ihrem Umfeld lebenden Individuums haftungsrechtlich herangezogen werden, gleichgültig, welche Einzelumstände gegeben sind. Der Begriff von „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaften“ ist zudem derart schwammig, dass darunter nahezu jede umfassend zusammengehörige Gruppe gefasst werden kann, also auch die Gewerkschaft, der Gebetskreis, der AWO-Kaffeekranz u.ä.

73	SGB II 38 Abs. 1	Ausweitung der Vertretungsregelung: 1) Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung innerhalb der BG (OLT), zusätzlich Aufgabe des Individualisierungsgrundsatzes. Leistung an die BG als Gesamtheit. Rückforderungsbescheid nur an den EHB (RP (2x) - dort als Änderungsvorschlag zu § 7 SGB II, i. V. m. §§ 19 ff SGB II, § 11 SGB II, §§ 45-48 SGB X bzw. zu § 9 SGB II bezeichnet). 2) Vertretung auch bei Entgegennahme belastender Verwaltungsakte (Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nach §§ 45 ff. SGB X, Erstattungsbescheide bei vorläufiger Bewilligung nach § 32a SGB III 40 SGB II Versagungsbescheide) (MV ST).	Deutscher Landkreistag Mecklenburg- Vorpommern Rheinland-Pfalz (2x) Sachsen-Anhalt
----	---------------------	--	---

Kommentierung:

Für die "Aufgabe des Individualisierungsgrundsatzes" und die "Entgegennahme belastender Verwaltungsakte" gibt es keinen Regelungsbedarf, da a) mittels der computergestützten Bescheiderstellung ein jeweils individualisierter Bescheid an jedes BG-Mitglied keine wesentliche zusätzliche Arbeit verursacht, die einen unzumutbaren Aufwand nach sich zöge und b) nach dem gem. SGB bereits geltenden VerwZG ohnehin Ersatzzustellungen aller Art per Postzustellurkunde an denjenigen erfolgen können, über den der Empfänger üblicherweise erreichbar ist, also bei einer BG an jedes andere an der Anschrift lebende BG-Mitglied, im Hotel an die Rezeption usw.

Hinsichtlich der Ausweitung der Haftungsgrundlage durch Einbeziehung immer weiterer Personenkreise gilt die Ablehnung, die bereits zu Vorschlag Nr. 69, hier R 26, formuliert wurde (Ablehnung Sippen- u. Gruppenhaft).